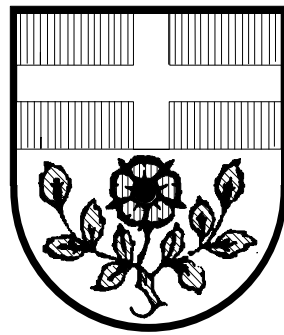


Datenschutzreglement der Einwohnergemeinde Diemerswil



2011

Allgemeine Bestimmungen

Gegenstand	<p>Art. 1 Dieses Datenschutzreglement</p> <p>a) trifft die vom kantonalen Recht der Gemeinde überlassenen Regelungen, b) hält vom Kanton getroffene Auslegungen des kantonalen Rechtes fest, c) wiederholt kantonale Regelungen dort, wo dies nötig ist um die Rechtslage bei Datenbearbeitungen verständlich zu machen.</p>
------------	---

Listen

Grundsatz	<p>Art. 2 ¹ Die Gemeinde darf an private Personen systematisch geordnete Daten (Listen) bekanntgeben.</p> <p>² Eine Bekanntgabe zu kommerziellen Zwecken ist untersagt.</p> <p>³ Die Gemeinde führt eine Liste der erteilten Listenauskünfte. Diese Liste ist öffentlich. Sie enthält Angaben über:</p> <p>a den Empfänger, b die Auswahlkriterien, c die Anzahl der in der Liste aufgeführten Personen, d das Datum der Bekanntgabe.</p>
Verfahren	<p>Art. 3 Die erstmalige Bekanntgabe einer Listenauskunft erfolgt ausschliesslich durch Verfügung. Sie setzt ein schriftliches Gesuch voraus.</p>
Sperrung	<p>Art. 4 Jedermann kann von der Gemeinde verlangen, dass sie seine Daten für Listenauskünfte an private Personen sperrt. Der Nachweis eines schützenswerten Interesses ist nicht erforderlich.</p>
Listen aus der Einwohnerkontrolle	<p>Art. 5 ¹ Listen aus der Einwohnerkontrolle dürfen enthalten: Name, Vorname, Beruf, Geschlecht, Adresse, Zivilstand, Heimatort, Datum des Zu- und Wegzuges, Jahrgang.</p> <p>² In der Liste aufgeführte Personen werden vor der Bekanntgabe nicht angehört.</p>

Listen aus anderen Datensammlungen

Art. 6 ¹ Die Gemeinde darf Listen aus anderen Datensammlungen bekanntgeben, wenn

- a* sie keine besonders schützenswerten Personendaten enthalten,
- b* keine besonderen Geheimhaltungspflichten (insbesondere Stimmgeheimnis, Steuergeheimnis) entgegenstehen,
- c* keine überwiegenden öffentlichen Interessen entgegenstehen,
- d* keine überwiegenden privaten Interessen (insbesondere Schutz des persönlichen Geheimbereiches, des Geschäfts- oder Berufsgeheimnisses) entgegenstehen.

² Die Gemeinde gibt allen in der Liste aufgeführten Personen vor der erstmaligen Bekanntgabe einer bestimmten Listenauskunft Gelegenheit sich zu äussern. Sie kann diese Anhörung durch eine Bekanntmachung im Amtsblatt und im Amtsanzeiger durchführen. Bei weiteren gleichartigen Gesuchen unterbleibt eine erneute Anhörung.

Zuständigkeit

Art. 7 Der Gemeinderat erlässt alle Verfügungen betreffend Listenauskünfte und führt die Liste der erteilten Listenauskünfte.

Einzelauskünfte und Information auf Anfrage

Einzelauskünfte aus der Einwohnerkontrolle

Art. 8 ¹ Bei Einzelauskünften aus der Einwohnerkontrolle darf die Gemeinde neben den Angaben gemäss Artikel 5 Absatz 1 bekanntgeben

- a* neuer Wohnort nach Wegzug,
- b* zivilrechtliche Handlungsfähigkeit,
- c* Titel,
- d* Sprache.

² Für Einzelauskünfte aus der Einwohnerkontrolle genügt eine formlose Anfrage.

³ Einzelauskünfte erteilt die Gemeindeverwaltung.

Information auf Anfrage; Zuständigkeit

Art. 9 Für die Entgegennahme von formlosen Anfragen und Gesuchen um Akteneinsicht nach Informationsgesetz ist in allen Fällen der Gemeinderat zuständig.

Aufsichtsstelle Datenschutz

Aufsichtsstelle Datenschutz

Art. 10 ¹ Die Rechnungsprüfungskommission ist Aufsichtsstelle für Datenschutz gemäss Artikel 33 des Datenschutzgesetzes.

² Sie erfüllt die ihr in Artikel 34 Datenschutzgesetz zugewiesenen Aufgaben. Sie ist ausserdem dafür besorgt, dass Behördemitglieder und nebenamtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Gemeinde periodisch über die Bedeutung des Amtsgeheimnisses informiert und auf die Gefahren aufmerksam gemacht werden, die das Bearbeiten von Personendaten der Gemeinde in privaten Räumen und mit privaten Personalcomputern mit sich bringen.

³ Sie erstattet einmal jährlich der Gemeindeversammlung Bericht.

Gebühren

Register der Datensammlungen

Art. 11 Die Einsichtnahme in das Register der Datensammlungen ist gebührenfrei.

Einsicht in eigene Akten

Art. 12 Auskünfte und Dateneinsicht gemäss Artikel 21 Datenschutzgesetz sind gebührenfrei.

Berichtigung und weitere Ansprüche

Art. 13 ¹ Gutheissende Verfügungen gemäss Artikel 23 und 24 Datenschutzgesetz sind grundsätzlich gebührenfrei.

² Hat die ersuchende Person zur widerrechtlichen Bearbeitung Anlass gegeben, so wird eine Bearbeitungsgebühr von 30 bis 200 Franken erhoben.

³ Für abweisende Verfügungen wird eine Bearbeitungsgebühr nach Gebührenreglement der Einwohnergemeinde Diemerswil erhoben.

Schlussbestimmung

Inkrafttreten

Art. 14 Dieses Reglement tritt auf den 1. Januar 2011 in Kraft. Die Inkraftsetzung ist öffentlich zu publizieren.

Beschlossen an der Gemeindeversammlung vom 09. Dezember 2010.

EINWOHNERGEMEINDE DIEMERSWIL

Der Präsidentin:

Die Sekretärin:

Sig. Nelly Halter

Sig. Therese Walther

Auflagezeugnis

Die Gemeindeschreiberin hat dieses Reglement vom 05. November 2010 bis 09. Dezember 2010 (dreissig Tage vor der beschlussfassenden Versammlung) auf der Gemeindeverwaltung öffentlich aufgelegt. Sie gab die Auflage im amtlichen Anzeiger Nr. 44 vom 05. November 2010 bekannt.

Diemerswil, 10. Dezember 2010

Die Gemeindeschreiberin:

Sig. Therese Walther